

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 88/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Mai 1970

..... ,
Klägerin und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: -

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1970 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	D e m i a n i ,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,	
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:

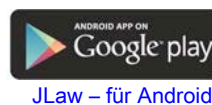
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 2. Fe-
bruar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtli-
chen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Christian E. (E.), der Ehemann der Klägerin, war als Konstrukteur bei einer Maschinenfabrik in Saarbrücken beschäftigt. Zusammen mit drei Ingenieuren seiner Firma wurde er von dieser im Mai 1963 zum Besuch der Industriemesse nach Hannover entsandt. Die vier Betriebskollegen, die mit einem Firmen-Pkw unterwegs waren, wohnten während der Messetage in Hildesheim, wo die Firma für sie Quartier bestellt hatte. Am 3. Mai 1963 trafen sie sich nach Schließung der Messehallen gegen 18.30 Uhr im Messerestaurant. Dorthin kam später auch der Verkaufsleiter eines anderen Unternehmens, den die Firma des E. als Mitarbeiter gewinnen wollte. Bei und nach dem gemeinsamen Abendessen wurde über geschäftlich-technische Dinge, insbesondere das von der Firma des E. entwickelte Kompressorenbauprogramm, gesprochen mit dem Ziel, den Verkaufsleiter über die Verhältnisse bei der Firma, in deren Dienst zu treten er damals erwog, zu informieren; an diesen Informationsgesprächen beteiligte sich E. Nach 24 Uhr verließ man das Restaurant und begab sich zum Parkplatz, wo der Firmen-Pkw abgestellt war, mit dem E. und seine drei Kollegen nach Hildesheim zu fahren hatten. Voran gingen E. und der Obergeringenieur H., während die anderen im größeren Abstand folgten. Um den Parkplatz zu erreichen, mußte der Messe-Schnellweg (B 6) überquert werden; an dem Fußgängerüberweg, wo das geschah, war das Lichtsignal für Fußgänger außer Betrieb, dagegen funktionierte das zum Fahrdamm gerichtete Lichtsignal für den Wagenverkehr. Hauck und dicht hinter ihm E. überschritten etwa um 0.45 den Fahrdamm, während die Ampel für den Kraftwagenverkehr auf Grün geschaltet war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Einem sich dem Fußgängerüberweg nähernden Pkw konnte Hauck noch entkommen, dagegen wurde E. von diesem Pkw erfaßt und erlitt tödliche Verletzungen. Eine zwei Stunden später entnommene Blutprobe ergab bei E. einen Blutalkoholgehalt von 1,91 ‰.

Mit Bescheid vom 13. Februar 1964 lehnte die Beklagte den Entschädigungsanspruch ab, weil infolge des 5 1/2-stündigen, privaten Zwecken dienenden Gasthausaufenthalts und der starken alkoholischen Beeinflussung des E. ein innerer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit nicht bestanden habe.

Das Sozialgericht (SG) Saarbrücken hat am 11. April 1967 die Beklagte zur Gewährung der Hinterbliebenenrente verurteilt.

Das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 2. Februar 1968 zurückgewiesen: Zwar sei während der mehrstündigen Unterhaltungen im Messerrestaurant sicher nicht allein über das Kompressorenbauprogramm gesprochen worden. E., der für die Rückfahrt nach Hildesheim auf den firmeneigenen Pkw angewiesen war, habe jedoch gegenüber den ihm übergeordneten Betriebskollegen keinen bestimmenden Einfluß darauf ausüben können, die betrieblichen Fragen vorweg zu erörtern und nach angemessener Frist zu beenden; auch sei von ihm nicht zu erwarten gewesen, früher aufzubrechen und den Weg nach Hildesheim mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einer Kraftdroschke zurückzulegen. Dem Alkoholgenuß sei nicht die Bedeutung der rechtlich allein wesentlichen Unfallursache beizumessen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß nach der Erfahrung des täglichen Lebens Fußgänger die ihnen auf der Fahrbahn drohenden Gefahren nicht selten zu gering einschätzten,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ohne daß ihr verkehrswidriges Verhalten auf Alkoholeinfluß beruhe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten Revision hat die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile die
Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Zur Begründung der Revision wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Das LSG habe verkannt, daß E. durch den 5 1/2-stündigen eigenwirtschaftlichen Gasthausaufenthalt vor dem Unfall den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit längst gelöst hatte; auch in Anbetracht des Umstandes, daß E. auf den Firmen-Pkw angewiesen war und den Aufbruch seiner drei Kollegen abwarten mußte, habe es sich nach der allgemeinen Lebensanschauung bei dem zum Unfall führenden Weg um die Heimkehr von einem unversicherten geselligen Beisammensein gehandelt. Davon abgesehen, sei der Unfall rechtlich wesentlich allein durch das typisch alkoholbedingte Fehlverhalten des infolge seines Blutalkoholgehalts völlig verkehrsunfähigen E. verursacht worden. Der Alkoholgenuß sei keinesfalls aus betrieblichen Gründen erforderlich gewesen. Das LSG habe zu Unrecht den durchschnittlichen, nicht alkoholbeeinflussten Fußgänger als einen normalerweise grob fahrlässigen Verkehrsteilnehmer angesehen. Entgegen der Auffassung des SG sei auch die im Unfallzeitpunkt nicht funktionierende Fußgängerampel für das Zustandekommen des Unfalls gänzlich belanglos.



Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.
Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg.

Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Auffassung der Vorinstanzen, daß der reichlich fünf Stunden währende Aufenthalt am Abend des 3. Mai 1963 im Messe-Restaurant nicht dazu geführt hat, den inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit endgültig zu lösen. Diese Tätigkeit bestand für E. und seine drei Kollegen im Besuch der Industrie-Messe zu Hannover und den hierdurch bedingten informatorischen Betätigungen, geschäftlichen Gesprächen, Besichtigungen, Kontaktpflege, Erfahrungsaustausch und dergleichen; die mehrtägige Dienstreise war dadurch gekennzeichnet, daß die vier Herren der Maschinenfabrik nicht in Hannover, sondern in Hildesheim logierten, mithin nach Erledigung des Tagespensums die gemeinsame Heimfahrt mit dem Firmen-Pkw vornahmen. Daß auch angesichts dieser Begleitumstände ein Versicherungsschutz nicht schlechthin für jederlei Beschäftigung bestand (vgl. BSG 8, 48, 50), hat das LSG nicht verkannt. Es hat auch in lebensnaher Würdigung derartiger Geschehensabläufe angenommen, daß sehr wahrscheinlich geschäftlich-technische Dinge nicht den einzigen Gesprächsstoff an jenem Abend im Messe-Restaurant bildeten, diesem Umstand jedoch mit Recht keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Abgesehen davon, daß betriebsbezogene Gesprächsthemen nicht überwiegend, sondern nur immerhin wesentlich den Verlauf des abendlichen Beisammenseins zu bestimmen brauchten, hat das LSG zutreffend der Tatsache besondere Bedeutung eingeräumt, daß es dem Ehemann der Klägerin, der von den anwesenden Herren an unterster Stelle der betrieblichen



Hierarchie stand, nur schwerlich zuzumuten war, auf eine beschleunigte Erledigung der geschäftlich-technischen Aussprache zu dringen und dann vorzeitig den Kreis zu verlassen, zumal da er ja auf die Mitfahrt im firmeneigenen Pkw angewiesen war. Der Versicherungsschutz bestand für E. also noch, als gegen 0.30 Uhr alle aufbrachen und zum Parkplatz gingen, um mit dem Pkw nach Hildesheim zu fahren.

Mit Recht macht die Revision allerdings geltend, daß auch ein betriebsbezogenes Besammensein der hier gegebenen Art keineswegs die Auffassung rechtfertigt, der Verzehr alkoholischer Getränke sei bei solchen Gelegenheiten als betriebsbedingt anzusehen. Eine solche Auffassung wird aber von den Vorinstanzen nicht vertreten. Sie sind vielmehr der Ansicht, die aus betriebsfremden Gründen hervorgerufene Alkoholbeeinflussung des E. habe diesen nicht gehindert, bis zum Schluß an Fachgesprächen teilzunehmen, sie sei auch nicht als die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen, dem E. als Fußgänger beim Überqueren des Messeschnellwegs zum Opfer fiel.

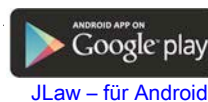
Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff, mit dem die Beklagte darlegt, der Unfall sei allein durch ein typisch alkoholbedingtes Fehlverhalten des Verunglückten verursacht worden, trifft nach der Meinung des Senats nicht zu. Die Beklagte läßt hierbei außer acht, daß im Unfallzeitpunkt keine normale Verkehrssituation vorlag, sondern - wie die Vorinstanzen festgestellt haben - das Lichtsignal für die Fußgänger defekt war, der Überweg also der sonst vorhandenen Steuerung durch grüne bzw. rote Ampelsignale entbehrte. Der Versuch der Revision, diesen Defekt als für den Unfallhergang völlig belanglos

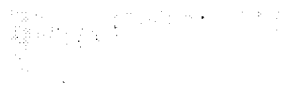


hinzustellen, überzeugt nicht. Eine solche Situation ist geeignet, die Sicherheit der Fußgänger beim Überqueren der Fahrbahn erheblich herabzumindern, zumal wenn zwei Personen dicht hintereinander gehen und die zweite - unter Verdrängung eigener, sonst vielleicht stärker wirksamer Bedenken - sich an die Fersen des Vorangehenden heftet unter dem Eindruck, dieser habe die Verkehrslage schon als risikofrei beurteilt. Bei einem solchen Geschehensablauf, wie er hier zu beurteilen ist, fehlen somit hinreichende Anhaltspunkte für ein typisch alkoholbeeinflusstes Fehlverhalten des E., vielmehr hat offenbar die durch Ausfall der Fußgängerampel hervorgerufene verkehrsgefährdende Beschaffenheit des Unfallorts als wesentliche Teilursache zum Zustandekommen des Unfalls beigetragen. Hiernach ist der Auffassung der Vorinstanzen beizupflichten, alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit habe bei dem tödlichen Unfall des E. nicht die Rolle der rechtlich allein wesentlichen Ursache gespielt.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner Prüfung, ob der Unfall hätte vermieden werden können, wenn der Verunglückte nicht unter Alkoholeinfluß gestanden hätte (vgl. BSG 18, 101). Soweit sich das LSG hiermit befaßt hat - seine Ausführungen stimmen zum Teil nicht ganz mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. BSG 18, 105) überein -, erübrigt sich eine Stellungnahme hierzu, desgleichen auch zu dem dagegen gerichteten Revisionsvorbringen.

Die Revision muß somit zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).





Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

